Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **8 (1916)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern, November und Dezember VIII. Jahrgang 1916 — **Nr. 11** und **12**

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto Nº III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration:
Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6

INHALT:

		Seite
1.	*Die Lohnbewegungen der schweiz. Gewerkschaften im Jahre 1915*	133
2.	*Die internationale Gewerkschaftskonferenz*	136
3.	*Der sozialdemokratische Parteitag in Zürich*	139
4.	*Der Uebergang zur Friedenswirtschaft*	141
5.	*Eidgenössisches Versicherungsgericht*	143
6.	*Streikbruch im „Landesinteresse"*	144
7.	*Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1915*	145
8.	*Sozialpolitik*	145
9.	*Aus schweizerischen Verbänden*	146
10.	*Ausland*	146
11.	*Frauenarbeit in England*	148
12.	*Literatur*	148

Die Lohnbewegungen der schweizerischen Gewerkschaften im Jahre 1915.

Der Krieg hat anfänglich so ziemlich die gesamte Tätigkeit der Gewerkschaften, soweit es sich um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen handelt, und das ist ja ihr Hauptzweck, stillgelegt. Wo am 1. August noch Bewegungen im Gange waren, mussten sie abgebrochen werden. Nicht etwa des « Burgfriedens » oder der Union sacrée wegen. Weder die Gewerkschaften noch die Unternehmer empfanden hierfür ein Bedürfnis. Die Bewegungen hoben sich ganz von selber auf, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der ganze Apparat der industriellen und gewerblichen Tätigkeit mit einemmal einen gewaltigen Chok erlitt, der alles durcheinanderwarf. Zunächst entstand eine grosse Arbeitslosigkeit. Die Annullierung von Bestellungen, der Mangel an Rohmaterialien, die Geldknappheit und die unsichere Situation, die ein einigermassen zuverlässiges Urteil über die Gestaltung der nächsten Zukunft nicht gestattete, veranlassten die Unternehmer zu mehr oder minder gelungenen Vorstössen im Sinne der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Abgesehen von der Reduktion der normalen Arbeitszeit mit entsprechender Lohnkürzung, wurden Stundenlohn- und Akkordabzüge, Reduktionen der Zuschläge für auswärtige Arbeit, Abschaffung der Zuschläge für Ueberzeit- und Nachtarbeit vorgenommen, Ferienreglemente ausser Kraft gesetzt, die Zahlung von Lohnentschädigung bei Militärdienst verweigert usw.

Vielfach gelang es der organisierten Arbeiterschaft, trotz der verzweifelten Lage, entweder die geplanten Verschlechterungen ganz abzuwehren, oder sie doch auf ein bestimmtes Mass zu beschränken.

Das war aber noch nicht alles. Es fanden auch Lohnreduktionen auf indirektem Wege statt. Wo Neueinstellungen oder Wiedereinstellungen von Arbeitern erfolgten, versuchten viele Unternehmer, niedrigere als die vor dem Krieg üblichen Anfangslöhne zu bezahlen, trotzdem die Teuerung grosse Fortschritte gemacht hatte. Sie beriefen sich darauf, dass sie mit Verlust arbeiten müssten, und Bestellungen nur angenommen hätten, um die Arbeiter überhaupt beschäftigen zu können. Ihre Jahresabschlüsse bewiesen nachher allerdings meist das Gegenteil.

Auf das Drängen der Arbeiter musste sich schliesslich auch der Bundesrat mit der Sache befassen. Es wurde die grosse Notstandskommission einberufen. Als Ergebnis von deren Verhandlungen erschien ein Aufruf an die Unternehmer, in dem gegen die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen Einspruch erhoben wurde. Von einem Zwang, ein bestimmtes Lohneinkommen zu garantieren, war natürlich keine Rede. Der Bundesrat wagte es nicht, die « Freiheit » des Dienstvertrages aufzuheben, wiewohl er im übrigen die Freiheiten des Bürgers im « Staatsinteresse » sehr beschränkte. Später kam dann die Verordnung über die Bezahlung von 25 Prozent Zuschlag für Nacht- und Sonntagsarbeit, die aber eine halbe Massregel blieb, weil der Zuschlag erst in Wirksamkeit treten musste, wenn die gesetzliche elfstündige Arbeitszeit überschritten wurde. Da es sich bei der Ueberzeitarbeit zum grossen Teil um täglich nur ein bis zwei Stunden handelte, nützte die Verordnung in allen diesen Fällen nichts.

Schon vor dem Krieg mussten die Gewerkschaften ihre Anstrengungen in erster Linie darauf richten, die Löhne der Arbeiterschaft mit den Preisen der Lebensmittel und Bedarfsartikel in Einklang zu bringen. Diese Bestrebungen kamen, wie oben gezeigt, mit Kriegsausbruch nicht nur